**Kooperationsvereinbarung**

*über*

**die Zusammenarbeit im Rahmen des Programmes „MUSTERMANNPROGRAMM“**

*zwischen*

**MUSTERMANN e.V**., 19930 Musterhausen, vertreten durch Frau Mustermann

**KOOP.PARTNER e.V**., 19591 Partnerdorf, vertreten durch Herrn Partner

**JOHN DOE e.V.**, 18796 DOE, vertreten durch Herrn Doe

**§ 1Vertragsgegenstand**

Mit dieser Kooperationsvereinbarung gründen die Kooperationspartner das Mustermannprogramm. Die Kooperationspartner vereinbaren, im Rahmen dieses Bündnisses gemeinsam das Projekt „Mustermann kann helfen“ mit zwei Ganztagesveranstaltungen, einem 6-Monatskurs, zwei Veranstaltungen sowie einer mehrtägigen Kursfahrt und abschließend einer Wanderausstellung je Halbjahr über einen Gesamtzeitraum von 2 Jahren (01.01.2016 bis zum 31.12.2018) zu den Rahmenbedingungen des Gesamtprogrammes „Mustermann hilft! Bündnisse für Bildung“ durchzuführen.

Alle Kooperationspartner erkennen sich aus dem mit dem Zuwendungsempfänger zu schließenden Zuwendungsvertrag ergebenden Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

Dies gilt insbesondere auch für Regelungen zu Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

**§ 2 Zuwendungsempfänger des Bündnisses**

Zuwendungsempfänger für das Bündnis und Ansprechperson für den Zuwendungsgeber ist Frau Mustermann, MUSTERMANN e.V., Mustermannstrasse 19, 19930 Musterhausen.

**§ 3 Aufgaben / Rechte und Pflichten der Kooperationspartner**

Die Kooperationspartner zeichnen sich gleichberechtigt für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme verantwortlich und verpflichten sich zu einer intensiven Zusammenarbeit.

Die Kooperationspartner wissen, dass höherrangiges Recht zu beachten ist.

Die Aufgabenteilung zwischen MUSTERMANN e.V. und den Bündnispartnern findet wie folgt statt:

1. Aufgabenbereiche MUSTERMANN e.V.

* Organisatorische Leitung des Gesamtprojekts.
* Transport von Materialien und Wanderausstellungen.
* Inhaltliche Begleitung und Unterstützung bei der Umsetzung der einzelnen Projekt-Module durch Mitarbeiter und Freiwillige von MUSTERMANN e.V.
* Einbringung von Erfahrungen und Know-How in der Organisation
* Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit.

1. Aufgabenbereiche KOOP.PARTNER e.V.

* Stellt Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung*.*
* Inhaltliche Begleitung und Unterstützung bei der Umsetzung der einzelnen Projekt-Module durch Mitarbeiter und Freiwillige von KOOP.PARTNER e.V.
* Stellt den Zugang zur Kindern und Jugendlichen (primäre) Zielgruppe her.
* Einbringung von Erfahrungen und Know-how in der Sozialarbeit.

1. Aufgabenbereiche JOHN DOE e.V.

* Stellt den Zugang zur Zielgruppe her.
* Einbringung von Erfahrungen und Know-how in der pädagogischen Arbeit mit Kinder und Jugendlichen.
* Stellt Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
* Stellt Zugang zu Eltern (sekundäre Zielgruppe) her.
* Freiwillige des JOHN DOE e.V. begleiten inhaltlich die einzelnen Module.

**§ 4 Sicherstellung der Finanzierung**

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Förderung auf Ausgabenbasis. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die für die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme notwendigen Vorleistungen (gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen) zu erbringen.

Darüber hinaus stellen die Kooperationspartner Personal oder Sachmittel unentgeltlich zur Verfügung.

**§ 5 Haftung**

Die Kooperationspartner haften für alle ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit der Maßnahme gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen (gesamtschuldnerisch).

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Zugang neuer Mitglieder**

Eine Beendigung der Mitgliedschaft vor der vollständigen Durchführung der Maßnahme ist grundsätzlich nicht möglich.

Kommt es dennoch zum vorzeitigen Ausscheiden eines Kooperationspartners (z. B. aus Gründen der Insolvenz eines Kooperationspartners oder einer außerordentlichen Kündigung), ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Zuwendungsgeber hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Neue Kooperationspartner können sich aufgrund von einstimmigem Beschluss der vorhandenen Kooperationspartner der vorliegenden Kooperationsvereinbarung anschließen.

**§ 7 Geltungsdauer der Kooperationsvereinbarung**

Diese Kooperationsvereinbarung endet mit Beendigung der geplanten Maßnahmen zum 31.12.2018. Eine Verlängerung der Maßnahmen über den geplanten Zeitraum hinaus ist durch einstimmigen Beschluss der vorhandenen Kooperationspartner möglich.

**§ 8 Regelungen zum Kinderschutz**

Die Bündnispartner stellen sicher, dass Personen, die wegen einer Straftat im Sinne §72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII verurteilt wurden, nicht im Projekt beschäftigt werden. Darüber hinaus stellen sie sicher, dass unter ihrer Verantwortung im Projekt keine ehren- oder nebenamtlichen Personen, die wegen einer dieser Taten rechtskräftig verurteilt wurden, tätig werden. Abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den jungen Menschen (§ 72a Abs. 4 SGB VIII) ist hierzu ggf. Einsicht in das Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes zu nehmen.

**§ 9 Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Rechte am Ergebnis**

Die Kooperationspartner räumen sich gegenseitig für Zwecke der Durchführung des Kooperationsprojektes an Know-how, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, an Erfindungen und erteilten Schutzrechten, die bei Beginn des Kooperationsprojektes vorhanden sind oder im Rahmen des Kooperationsprojektes entstehen, ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

Musterhausen, den 11.11.2015

Max Mustermann, Mustermann e.V.

Paul Partner, KOOP.PARTNER e.V.

John Doe, John Doe e.V.

(Dieser Vertrag besteht aus 3 Seiten)